

so weit wie die eigentliche Schwägerchaft, wurde aber gleich diesem von Innocenz III. auf den vierten Grad der Seitenlinie beschränkt. Bezüglich der Quasi-Affinität insolge eines Verlöbnißes hat das Tridentinum dann noch die weitere Einschränkung getroffen, daß dieses Impediment sich nur auf den ersten Grad erstrecken soll. Hierzu ist noch zu bemerken, daß die quasi affinitas ex matrimonio rato non consummato immer eintritt, auch wenn die Ehe ungültig geschlossen wäre, ausgenommen wenn die Ungültigkeit in einem Mangel des Consensus ihren Grund hätte. Durch Sponsalien de futuro tritt die Quasi-Affinität nur dann ein, wenn dieselben gültig, wenngleich geheim geschlossen sind; bei bedingten Sponsalien bleibt das Eintreten des Impediments bis zum Eintritt der Bedingung suspendirt. Nicht einmal als sponsalia de futuro, geschweige als sponsalia de praesenti, gilt aber die Civilehe an Orten, wo das Decret Tamotsi in Kraft steht; aus einer solchen Civilehe geht also keinerlei Quasi-Affinität hervor (Decret vom 7. April 1879). — Bezüglich der Dauer der nachgebildeten Schwägerchaft, der Berechnung ihrer Grade und der Dispens von dem entstandenen Impediment gilt analog das oben von der eigentlichen Schwägerchaft Gesagte. (Vgl. zur Literatur die größeren Lehr- und Handbücher des Kirchenrechtes und des kirchlichen Eherechtes, wo die Belegstellen und Monographien nachgewiesen werden; beispielsweise seien genannt: Schulte, Handbuch des kath. Eherechtes, Gießen 1855, 173 ff.; Knopp, Vollständiges kath. Eherecht, 4. Aufl., Regensburg 1878; Heiner, Grundriß des kath. Eherechtes, 2. Aufl., Münster 1892, 106 ff.; Bering, Lehrbuch des kath. u. s. w. Kirchenrechtes, 8. Aufl., Freiburg 1898, 896 ff.; Zhisshman, Das Eherecht der orient. Kirche, Wien 1864, 290 ff. — Für das Geschichtliche vgl. auch Göschl, Versuch einer historischen Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze, Aschaffenburg 1832; R. v. Scharer, Ueber das Eherecht bei Benedict Lebita und Pseudoisdor, Graz 1879; Freisen, Geschichte des canonischen Eherechtes, Tübingen 1888.)

[H. J. Schmitz.]

Schwärmerei im Allgemeinen ist eine den natürlichen und übernatürlichen Normen der Geistes- und Willenshätigkeit zuwiderlaufende Richtung des Seelenlebens unter habituellem Einflusse von Phantomen und Leidenschaften. In minderm Grade gibt sie sich kund durch eine ihren objectiven Werth weit überragende Anhänglichkeit und Hingebung an Personen oder Sachen, oder als excentrische Liebhaberei, welche gepflegt wird mit Hintansetzung anderer, gleich oder noch höher berechtigter Interessen. Je bedeutungsvoller die Gebiete sind, auf welchen sich die schwärmerischen Bestrebungen bewegen (z. B. Politik und Religion), desto mehr beherrschen sie das ganze Seelenleben und drücken ihm das Gepräge der Sonderlichkeit oder des Separatismus und der

Abnormität auf. Der unter dem Banne der Schwärmerei stehende Mensch ignorirt die Verläugnet mehr und mehr die objective Realität und schafft sich selbst seine Ideale; was zu ihm nicht ganz und gar im Einklange steht, erdrukt ihn nicht. Er concentriert sich ganz auf sich hin, glaubt nur das, was er selbst zusammengebracht hat, gehorcht nur den Eingebungen seiner Eigenliebe, Ehrsucht und Selbstsucht. Ueber sich kennt er keine Auctorität; dagegen will er, daß Alles sich seiner Anschauungen und Phantasiegebilden anpasse, und er möchte sie, insoweit ihm Macht gegeben, allen Anderen aufzwingen. Lebhaft, unregelmäßige Phantasie im Dienste rücksichtslosen Eigensinns und unabgetöbter Leidenschaft ist die fruchtbarere Quelle hochgradiger Schwärmerei. — Im meisten Unheil verursacht die Schwärmerei, wenn sie aus dem religiösen Gebiete zur Entfaltung kommt.

I. Wesen der religiösen Schwärmerei. Der religiöse Schwärmer verfällt unter dem Einflusse von Ideen, welche seiner individuellen Seelenstimmung oder seinen natürlichen Neigungen bezüglich zuzagen, dem Irrwahne, er stehe in ungewöhnlichen Beziehungen zu Gott, der außerordentlicher Offenbarungen würdige, oder ihm eine außerordentliche Mission gegeben bez oder ihn auf ganz singulären, nur ihm bestimmten Wegen zum ewigen Ziele führen wolle. Der religiösen Anschauungen, in welche ein solcher Schwärmer sich hineinlebt, sind ihm vielfach dienlich, sich über unbequeme Anforderungen des Sittengesetzes hinwegzuhelfen, nicht selten jedoch der größten Immoralität einen Schein der Heiligkeit zu verleihen. Andererseits jedoch in seinem Hange zum Auffallenden und Absonderlichen auch vor widernatürlichen Selbstpeinigungen nicht zurück, wenn sie ihm den Nimbus eines Auserwählten Gottes sichern. Ganz auf sich isolirt und der Objectivität in unversöhnlicher Gegenseite gegenüberstehend, wird der religiöse Schwärmer zum Fanatismus getrieben. Er sucht sich mit jedem Mittel, gleichviel ob recht oder verwerflich, behaupten und für sich Propaganda machen. Er weiß sich Anhang zu verschaffen durch die Freiheit und die Nahrung, welche seine Anschauungen mehr oder weniger den Erbschaften bieten, und durch den Schein des Wunderbaren und Außerordentlichen, womit sie sich umkleiden. Hat ja für Tausende das Unwöhnliche, Seltsame und Abenteuerliche größere Anziehungskraft, namentlich wenn es sich gleich als Freibrief gegen die durch Gesetz und Sitte den Leidenschaften gesetzten Schranken bietet. Gelingt es der Schwärmerei, Macht zu gewinnen, so nimmt sie den Kampf auf gegen die bestehende kirchliche, damit aber auch gegen die sociale Ordnung. Sie ist in ihrem Wesen revolutionär und macht auch vor der staatlichen Auctorität nicht Halt, es müßte denn diese ein Interesse darin finden, sich zu ihrer Verbündeten zu machen. — Wer göttlicher Sendung sich rück-